

Freundeskreis MUHIL e.V.  
Am Volkereck 8  
76857 Völkersweiler

Bestätigung

Über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaft.

Art der Zuwendung: *Mitgliedsbeitrag/ Geldzuwendung*

---

Name und Wohnort des Spenders

hat dem Freundeskreis MUHIL e.V. am \_\_\_\_\_

den Betrag von \_\_\_\_\_ in Worten: \_\_\_\_\_

als Spende entrichtet.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Völkerverständigung durch Bescheinigung des Finanzamtes Landau St.Nr.24.0291 vom 8.6.1999 vorläufig als gemeinnützig anerkannt und laut Freistellungsbescheid des Finanzamtes Landau vom 14.8.2012 nach § 5 Abs.1 Nr.9 des KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des MUHIL – Projektes in Indien im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 der Einkommensteuer- Durchführungsverordnung Abschnitt A Nr. 10 verwendet wird.

---

Ort und Datum

Dr. Maria Sattel  
(Vorsitzende)

Hinweis: wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu der in der Zulassungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. ( § 10 b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BSTBL S.884 )